

## Förderung beruflicher Weiterbildung

# Ermessen lenkende Weisungen 2016

---

### 1. Allgemeines

*Das Jobcenter Freyung-Grafenau (JC FRG) verwendet die Eingliederungsmittel ausschließlich*

- zur Förderung konkreter Integrationen,
- zur Förderung hoch integrativer Bereiche und
- zur Förderung nach notwendigen individuellen Erfordernissen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb).

*Alle Förderleistungen sind hinsichtlich*

- a) ihrer Rechtmäßigkeit (s. UFa-Checkliste)
- b) der (Integrations-)Wirkung und Wirtschaftlichkeit (s. Fördercheck) sowie
- c) der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen und zu dokumentieren.

Die unterjährige Anpassung von ermlW kann konkret notwendig sein, um den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz zur Verfügung stehender Haushaltsmittel sichern.

Die Fachlichen Hinweise der BA sollen die Jobcenter bei ihren dezentralen Entscheidungen zur Durchführung von FbW unterstützen. Gleichzeitig sollen sie einen Rahmen bilden, wie der Instrumenteneinsatz hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Integrationswirkung und Wirtschaftlichkeit bestmöglich gestaltet werden kann. Sie sind entsprechend zu beachten.

### 2. berufliche Weiterbildung

#### 2.1 Weiterbildung im weiteren Sinn

Grundsätzlich gilt, dass die Förderung beruflicher Weiterbildung sehr viel mehr erfasst als „Umschulung“. Auch betriebliche und überbetriebliche Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie geförderte und ungeförderte betriebliche Einarbeitungen können die Qualifikation deutlich heben.

#### 2.2 Weiterbildungen im engeren Sinn mit BiGu zur Qualifikationserweiterung

Bei Weiterbildungen im engeren Sinn sind überbetriebliche Fortbildungen bei Bildungsträgern gemeint, also Maßnahmen, für die idR Bildungsgutscheine (BiGu) ausgestellt werden (Ausnahme: ESF-geförderte Maßnahmen).

##### Notwendigkeit

In Fällen einer sehr hohen Integrationswahrscheinlichkeit kann ein BiGu ausgehändigt werden. Eine sehr hohe Integrationswahrscheinlichkeit liegt vor bei

- Vorlage einer verlässlichen schriftlichen Einstellungszusage eines Betriebes,
- einer Förderung in einer Maßnahme mit nachgewiesener hoher Integrationsquote (z.B. ÜWE Metall) oder
- einer Weiterbildung in einem ausgewiesenen Mangelberuf (z.B. Koch, Metzger).

Anlässlich des sich abzeichnenden Fachkräftemangels besteht weiterhin die Möglichkeit, einen BiGu zur Kompletterung der Qualifikation von Fachkräften bzw. von Kräf-

ten mit einschlägiger Berufserfahrung (ab 4 Jahren) auszustellen -auch ohne konkrete Einstellungszusage! Sonstige Fälle sind im Einzelfall mit dem Teamleiter abzustimmen.

**Ausnahme ESF-Maßnahmen (Zuweisung ohne Bildungsgutschein!):**

Als Alternative und zur Entlastung des Eingliederungsbudgets sind in Zusammenarbeit mit regionalen Bildungsträgern weiterhin ESF-kofinanzierte Qualifizierungskurse geplant. Damit soll u.a. einer Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit vorgebeugt werden, speziell bei älteren eLb, Alleinerziehenden und Berufsrückkehrerinnen. Als zusätzliche Kosten fallen nur Fahr- und Kinderbetreuungskosten an.

**2.3 Weiterbildungen mit Ziel eines Berufsabschlusses („Umschulung“)**

Vorrangige Zielsetzung des SGB II sind die Vermeidung, Verkürzung, Verringerung bzw. Beseitigung der Hilfebedürftigkeit. Dies unterstreicht auch der Grundsatz des Forderns im § 2 SGB II, speziell im Absatz 2.

Umschulungen sind sehr zeitintensiv und idR nicht unter 24 Monaten zu absolvieren. Anlässlich des sich abzeichnenden Fachkräftemangels in bestimmten Mangelberufen besteht begrenzt die Möglichkeit, einen BiGu zur Voll-Umschulung in Fachschulen (aktuell Altenpflege und Erzieher) auszustellen.

**a) Klärung von Eignung und Neigung**

Umschulungen tragen in der Regel nicht dazu bei, die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Sie verlängern im Gegenteil die absehbare Zeitdauer der Hilfebedürftigkeit, sind zeitraubend und ggf. kostenintensiv. Da gleichzeitig die fachlichen und persönlichen Anforderungen beachtlich sind, muss dafür Sorge getragen werden, das Risiko eines Scheiterns zu minimieren.

Zur bestmöglichen Überprüfung und Gewährleistung von Eignung und Neigung sowie Belastbarkeit und Motivation des eLb ist zeitlich vorgeschaltet ein betriebliches Praktikum in der Zieltätigkeit abzuleisten, möglichst mit der Dauer von 4 Wochen. Der Zeitrahmen dient dazu, um zu einer möglichst verlässlichen Einschätzung der persönlichen Fördervoraussetzungen zu kommen und die Erfolgswahrscheinlichkeit zu sichern. Vom Arbeitgeber sollte dazu eine Praktikantenbeurteilung erstellt werden.



120801\_Praktikanten  
beurteilung.docx

Darüber hinaus sind ggf. im Vorfeld die Fachdienste einzuschalten.

**b) betrieblich; idR verkürzte Ausbildungsdauer**

Wenn im Einzelfall nur durch eine abgeschlossene Ausbildung die Erwerbsfähigkeit des eLb erhalten, verbessert oder wieder hergestellt werden kann (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 SGB II), ist der Umschulung in Betrieben der absolute Vorrang zu geben (siehe auch EMI 19.12.08). Grund ist die höhere Effizienz bzw. Effektivität.

Die Forderung nach Zahlung einer Ausbildungsvergütung durch den Umschulungsbetrieb ist als sehr hilfreich einzustufen und damit weiter aktuell.

Die Ausbildungsdauer ist um 1/3 verkürzt.

### **Sonderfall nicht verkürzbare Ausbildung in der Altenpflege:**

Vorteilsbehaftet ist die Förderung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) oder BAB (§§ 56 SGB III); die Leistungen sind zusammen mit der Ausbildungsvergütung idR höher als die SGB II-Regelleistung und über den Ausbildungsvertrag besteht eine umfangreiche Sozialversicherung (incl. Arbeitslosenversicherung). Dieser Anspruch sollte vorab geklärt sein.

Besteht kein Anspruch auf BAFöG oder BAB, bietet sich die Umschulung als betriebl. „Weiterbildung“(!) unter den Voraussetzungen nach §§ 81 bis 87 SGB III an: Es wird ein BiGu für betriebliche Umschulung ausgehändigt, die Erstattung der notwendigen Kosten muss individuell festgelegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine Förderung tatsächlich stattfindet (s. keine Förderung bei Azubi).

Im Vorfeld abzuklären sind Verkürzungstatbestände aufgrund vorliegender Berufserfahrungen; zu den terminierten Prüfungszeiten ergehen regelmäßig Informationen durch den TL.

Eine weitere Möglichkeit für eine Umschulung im Betrieb besteht grundsätzlich durch die Förderung beschäftigter eLb über **Arbeitsentgeltzuschuss** nach § 235c bzw. § 417 SGB III.

### **c) überbetrieblich; verkürzte und nicht verkürzbare Ausbildungsdauer**

Außerbetriebliche Umschulungen werden im JC FRG idR nicht gefördert.

Gründe dafür sind die Abwägungen zu Zielsetzung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und die damit vorrangigen Angebote sonstiger Weiterbildung (siehe oben).

Bei nicht verkürzbaren außerbetrieblichen Ausbildungen zählt darüber hinaus der Nachweis einer möglichen Eigenfinanzierung des 3. Drittels (Lehrgangskosten und Lebensunterhalt) vor Beginn der Maßnahme zu den individuellen Zugangsvoraussetzungen.

### **Sonderfall nicht verkürzbare Ausbildung als Erzieher:**

Grundlegend ist zunächst der Nachweis eines Schulplatzes!

Die Schule wird die Zugangsvoraussetzungen bzw. die Notwendigkeit und den Umfang eines Vorpraktikums prüfen und letztlich eine Aussage treffen zur gesamten Zeitdauer der Ausbildung.

Ein notwendiges Vorpraktikum wird nicht gefördert.

Die Ausbildung ist grundsätzlich im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) förderfähig. Der Anspruch sollte vorab geklärt sein.

Besteht kein Anspruch auf BAFöG, bietet sich die Umschulung als überbetriebl. „Weiterbildung“(!) unter den Voraussetzungen nach §§ 81 bis 87 SGB III an: Es wird ein BiGu für überbetriebliche Umschulung ausgehändigt. Die Maßnahmekosten werden gemäß Maßnahmebogen erstattet. Voraussetzung dafür ist, dass eine Förderung tatsächlich stattfindet (s. keine Förderung bei Schülern und Studenten).

Bei Anfragen zu Umschulungen in außerbetrieblichen Einrichtungen ist der Teamleiter frühzeitig einzuschalten.

### **d) Externenprüfung**

Hinzuweisen ist diesbezüglich noch auf **Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Externenprüfung** nach § 45 Abs. 2 BBiG. Voraussetzung ist der Nachweis, dass der eHb mindestens das 1,5-fache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig war. Dazu zählen auch Ausnahmetatbestände.

In der Region bekannt sind die IHK-Förderlehrgänge für Köche.

### 3. Anforderungen an die Maßnahme – Zulassung durch fachkundige Stelle

Bildungsträger haben sich in den letzten Jahren vermehrt ihr gesamtes Maßnahmeangebot zertifizieren lassen. Dazu gehören auch Maßnahmen, die nach § 77 SGB III und § 85 SGB III nicht gefördert werden können! Bei der Beratung des Kunden, bei der Ausgabe und der Einlösung des BiGu muss dies berücksichtigt werden.

**Beurteilungskriterium ist das Vorhandensein einer AA-Maßnahmenummer, die durch das Maßnahme-AA vergeben wird nach Auswertung eines Kurzfragebogens. Diese Maßnahmen sind anschließend –auch überregional- in coSachNT zu finden.**

### 4. Dokumentation (siehe fachliche Hilfen)

Da es sich bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer FbW um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.

Dies gilt insbesondere für die Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer FbW bzw. die Bewilligung der Teilnahme aufgrund des BiGu. Sie ist mit Angabe des Maßnahmeträgers, des Maßnahmeziels, der Maßnahmenummer und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) als Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

Wird der eLb nicht im Rahmen der FbW in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt und wird aus diesem Grund mit dem eLb ein Folgegespräch im Rahmen des Absolventenmanagements geführt, sind dessen Ergebnis bzw. die weiteren Veranlassungen ebenfalls zu dokumentieren.

### 5. Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Prozessqualität wird jeder Förderfall seitens der Integrationsfachkraft mit dem **Fördercheck** hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Wirkung und Wirtschaftlichkeit geprüft. Darüber hinaus liegt ein **UFa-Checkbogen** zur Prüfung der sonstigen korrekten Abwicklung (s. Beachtung der Förder- und Dokumentationsvorschriften) vor und ist zu verwenden. Der gesamte Vorgang mit Fördercheck und UFa-Checkbogen als Deckblatt geht über den Teamleiter an die Sachbearbeitung im Leistungsbereich.

15.01.2016

Gastinger; TL Markt&Integration